Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

Beschlüsse der Bayer. Regional-KODA vom 7./8. Mai 1996 und vom 9./10. Juli 1996

- Novellierung der Dienst- und Vergütungsordnung für Mesner
  hier: Änderung der §§ 6, 9 und 11 zum 1. Januar 1997
- Dienstordnung für Pfarrsekretärinnen zum 1. Januar 1997
- Dienstordnung für Pfarrsekretärinnen
  hier: Ergänzung des § 2 a ABD Teil A zum 1. Januar 1997
- Vergütung für Pfarrsekretärinnen zum 1. Januar 1997
- Umsetzung tarifvertraglicher Regelungen
  hier: Umsetzung des 72. Änderungstarifvertrages zum BAT im Arbeiterbereich
  Unterschiedliche Inkraftsetzungstermine (vgl. Anlage Nr. 3 zu den Amtsblättern der bayerischen (Erz-)Diözesen, 1996)
- Änderung des ABD Teil A, B und D in Umsetzung arbeitsvertragsrechtlicher Regelungen (73. Änderungstarifvertrag BAT/BL, 1. Änderungstarifvertrag zum MTArb, 10. Änderungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag für Auszubildende) für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden des Öffentlichen Dienstes in Bayern zum 1. Januar 1997
  hier:
  - § 15 a ABD Teil A und B bzw. § 6 a ABD Teil D (Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage)
  - § 16 ABD Teil A und B (Arbeitszeit an Samstagen und Vorfesttagen)
  - § 52 ABD Teil A/§ 33 ABD Teil B/§ 13 ABD Teil D (Arbeitsbefreiung)

Fortsetzung ▶

Anlage zum
Amtsblatt für die Diözese Augsburg; Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg; Pastoralblatt des Bistums Eichstätt; Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising; Amtsblatt für das Bistum Passau; Amtsblatt für die Diözese Regensburg

- Änderung des ABD Teil A, B und D, in Umsetzung arbeitsvertragsrechtlicher Regelungen (Änderung der Zuwendungstarifverträge) für die Angestellten, Arbeiter, Auszubildenden und Praktikanten des Öffentlichen Dienstes in Bayern zum 1. Januar 1997
- 31. Vergütungsregelung für Angestellte im ABD Teil A, Teil IV Nr. 2
  Unterschiedliche Inkraftsetzungstermine (vgl. Wortlaut, Anlage Nr. 4)
- 1. Neuregelung des Monatslohnes ABD Teil B, III. Anhang Nr. 4 a
  Unterschiedliche Inkraftsetzungstermine (vgl. Wortlaut, Anlage Nr. 4)
- Änderung des ABD Teil D, 3.1. in Umsetzung arbeitsvertragsrechtlicher Regelungen (8. Änderungstarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten) für Praktikanten im Öffentlichen Dienst
  Unterschiedliche Inkraftsetzungstermine (vgl. Wortlaut, Anlage Nr. 4)
- Vereinbarung über die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze seit 1. Juli 1996

Novellierung der Dienst- und Vergütungsordnung für Mesner
hier: Änderung der §§ 6, 9 und 11

1. In den bayerischen (Erz-) Diözesen erhalten die §§ 6, 9 und 11 der Dienst- und Vergütungsordnung für Mesner folgende Fassung:

§ 6 Arbeitszeit

(1) Der Dienst des Mesners erfordert grundsätzlich die Ableistung der regelmäßigen Arbeitszeit an 6 Tagen in der Woche. Der arbeitsfreie Tag ist grundsätzlich festzulegen.

(2) Die Verteilung der dienstplanmäßigen Arbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage – einschließlich der Sonn- und Feiertage – erfolgt durch den unmittelbaren Vorgesetzten nach vorheriger Absprache mit dem Mesner.

(3) bisheriger Abs. 2

(4) bisheriger Abs. 3

(5) bisheriger Abs. 4

§ 9 Freizeitausgleich für Sonntags- und Feiertagsdienst

(1) Wird der Mesner am Ostersonntag, Pfingstsonntag oder an einem Wochenfeiertag zum Dienst herangezogen, so ist ihm zum Ausgleich dafür jeweils ein arbeitsfreier Tag zu gewähren. Der arbeitsfreie Tag darf nicht auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag gelegt werden.

(2) Dem Mesner ist pro Vierteljahr anstelle eines freien Wochenarbeitstages ein arbeitsfreier Sonntag zu gewähren. Davon kann einvernehmlich abgewichen werden.

§ 11 Vertretung

Für die Zeit des Urlaubs, der Erkrankung sowie für jeden sonstigen Tag einschließlich eines Wochenfeiertages, an dem der Mesner von der Arbeit freigestellt ist, schlägt er nach Möglichkeit eine Vertretung vor. Die Bestellung der Vertretung sowie die Übernahme der Kosten für die Vertretung obliegen der jeweiligen Kirchenstiftung.

§ 12 bisheriger § 11

usw.

2. Diese Regelung tritt zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Dienstordnung für Pfarrsekretärinnen

Präambel

Die Tätigkeit der Pfarrsekretärinnen stellt einen Verwaltungsdienst in der Kirche dar, der für die Arbeit der pastoralen Dienste in der Gemeinde von besonderer Bedeutung ist. In vielen Fällen haben die Pfarrsekretärinnen ersten oder alleinigen Kontakt mit Personen, die das Pfarrbüro aufsuchen und somit hat ihre Tätigkeit auch eine pastorale Zielrichtung.

Der Dienst der Pfarrsekretärinnen erfordert ein Mitdenken und Mithandeln mit der Kirche.

§ 1 Rechtsgrundlagen des Arbeitsverhältnisses

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Ordnung. Für das Arbeitsverhältnis gelten die unter Mitwirkung der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts in Bayern (Bayer. Regional-KODA) für die (Erz-) Diözesen in Kraft gesetzten Regelungen.

§ 2 Persönliche und fachliche Voraussetzungen

Erwartet wird an persönlichen Voraussetzungen menschliche Reife, Kontaktfähigkeit, Bereitschaft zur Teamarbeit, Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit, Einfühlungsvermögen, Taktgefühl und Diskretion, christliche Lebensführung und Teilnahme am Leben der Pfarrgemeinde.

Erwartet wird eine abgeschlossene Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich oder in der Verwaltung oder eine langjährige Tätigkeit in einem vergleichbaren Berufszweig. Die Bereitschaft zur Arbeit an EDV-Geräten wird vorausgesetzt.

§ 3 Allgemeine Dienstpflichten

1. Zusammenarbeit

Die Pfarrsekretärinnen tragen zu einer guten Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern und ehrenamtlich Tätigen der Pfarrei bei. Sie haben ein Anrecht auf Information in allen sie betreffenden Fragen.

Pfarrer, Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige werden von ihnen umfassend informiert. Soweit Fragen aus dem Aufgabenbereich der Pfarrsekretärinnen besprochen werden, sollen sie am Dienstgespräch teilnehmen.

2. Schweigepflicht

Die Pfarrsekretärinnen haben über Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, von denen sie infolge ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten und deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen, auf generelle Weisung des Dienstvorgesetzten angeordnet oder der Sache nach erforderlich ist. Diese Verpflichtung besteht auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

3. Datenschutz

Die Pfarrsekretärinnen sind verpflichtet, die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

§ 4 Aufgaben

In gegenseitiger Absprache mit dem Pfarrer oder der vom (Erz-) Bischof mit den pfarrlichen Seelsorgsaufgaben betrauten Person stehen die Pfarrsekretärinnen im Rahmen des vereinbarten Beschäftigungsumfanges auch den Mitarbeitern und den ehrenamtlich Tätigen für ihre Verwaltungsaufgaben im Dienst der Pfarrei zur Verfügung.

Dienstvorgesetzter mit Weisungsbefugnis ist der zuständige Pfarrer oder die vom (Erz-)Bischof mit den pfarrlichen Seelsorgsaufgaben betraute Person.

Den Pfarrsekretärinnen werden bestimmte, im Pfarrbüro anfallende Verwaltungsarbeiten übertragen. Der zeitliche Umfang der zu verrichtenden Arbeiten ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag. Zu ihrem Aufgabenbereich können unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und unter Beachtung der kirchenrechtlichen Regelungen nach Anweisung des Pfarrers oder der vom (Erz-) Bischof mit den pfarrlichen Seelsorgsaufgaben betrauten Person unter anderem folgende Aufgaben gehören:

I. Organisation des Pfarrbüros

1. Empfang, Vermittlung von Besuchern und Hilfesuchenden, sowie Erteilung von Auskünften,
2. Telefondienst,
3. Führung des Terminkalenders
   a) Terminabsprachen und Weitergabe von Terminen,
   b) Hinweise auf Geburtstage und Jubiläen,
4. Posteingang und Postausgang,
5. Auf Anweisung Einkauf von Bürobedarf und Geschenken zu besonderen Anlässen.

II. Matrikelbücher/Pfarrbücher

1. Eintragung in
   a) Taufbuch,
   b) Firmbuch,
   c) Trauungsbuch,
   d) Sterbebuch,
   e) Kirchenein- und Austrittsbuch,
   f) Meldungen von Taufen, Trauungen, Firmungen.
2. Vorbereitung von Urkunden und Stammbucheintragungen nach Beauftragung.

III. Führung der Pfarrkartei/Pfarrdatei

1. Erfassung und Übermittlung von Daten im Rahmen des kirchlichen Meldewesens.

IV. Sekretariat

1. Schreiben nach skizzierten Angaben und nach Diktat,
2. Abfassen von Schriftstücken nach Anweisung,
3. Vervielfältigen und Kopieren,
4. Ausfüllen von Vordrucken.

V. Registratur

1. Ablage nach vorgegebenem Aktenplan,
2. Mithilfe bei der Archivierung,
3. Erstellung von Statistiken,
4. Mithilfe beim Erstellen und Führen der Inventarverzeichnisse.

VI. **Informationsdienst**

1. Entgegennahme und Weiterleitung von Informationen,
2. Mitarbeit bei der Erstellung von Pfarrbrief und Kirchenanzeiger,
3. Information über kirchliche Vorgänge und Veranstaltungen,
4. Mitarbeit bei der Gestaltung von Informationsdiensten (z.B. Schaukasten und Schriftenstand).

VII. **Finanzangelegenheiten**

1. Mitarbeit bei Finanzangelegenheiten,
2. Mitarbeit bei Meßstipendien, Stolarien, Kirchgeld, Kollekten, Spenden und Sammlungen, Führen der Portokasse.

VIII. **Pfarrliche Einrichtungen und Gremien**

1. Erstellung des Belegungsplanes (z.B. für Pfarrheim, Jugendheim) und ggf. Verwaltung von Schlüsseln und Vergabe von Räumen,
2. Erledigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Friedhofverwaltung,
3. Mitarbeit nach Absprache und soweit notwendig bei
   a) Kirchenverwaltung,
   b) Pfarrgemeinderat,
   c) Kindertagesstätten,
   d) Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrei.

Im Rahmen dieser Dienstordnung und des vereinbarten Beschäftigungsumfanges kann der Dienstvorgesetzte für den Einzelfall oder auf Dauer Arbeitsschwerpunkte ändern.
Soweit es dienstlich notwendig ist, kann der Dienstvorgesetzte in begrenztem Umfang die Pfarrsekretärinnen zur Erledigung sonstiger Aufträge heranziehen, die dem Verwaltungsbereich der Pfarrei zuzuordnen sind.

§ 5 Arbeitszeit

Die wöchentliche regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit wird im Arbeitsvertrag festgelegt.

§ 6 Fortbildung

1. An den von der (Erz-)Diözese verpflichtend ausgeschriebenen Veranstaltungen zur Berufseinführung und Fortbildung haben die Pfarrsekretärinnen teilzunehmen.
2. Für Tage der Lebensorientierung oder für Exerzitien gelten die diözesanen Regelungen.

§ 7 Vergütung

Die Vergütung der Pfarrsekretärinnen ist in der allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1 a) des ABD Teil A geregelt. Grundlage für die Eingruppierung (Stellenbewertung) nach der Anlage 1 a sind die mit der jeweiligen Pfarrsekretärin nach dieser Dienstordnung vereinbarten Aufgaben.

§ 8 Inkraftsetzung

Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 1997 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Dienstordnung für Pfarrsekretärinnen hier: Ergänzung des § 2a ABD Teil A

1. In den bayerischen (Erz-)Diözesen wird § 2 a ABD Teil A um folgenden Buchstaben i ergänzt:

§ 2 a
...
i) als Pfarrsekretärinnen
...

2. Diese Regelung tritt zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Vergütung für Pfarrsekretärinnen

I. In den bayerischen (Erz-) Diözesen wird die „allgemeine Vergütungsordnung für den Bereich der bayerischen (Erz-)Diözesen" wie folgt ergänzt:

Vergütungsgruppe IXb

29. Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro mit einfacheren Arbeiten im bürotechnischen Dienst und/oder im Schreibdienst

Vergütungsgruppe VIII

43. Pfarrsekretärinnen mit schwieriger pfarrlicher Tätigkeit

44. Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro mit einfacheren Arbeiten im bürotechnischen Dienst und/oder im Schreibdienst nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IXb Fallgruppe 29

Vergütungsgruppe VII

43. Pfarrsekretärinnen, deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe VIII dadurch heraushebt, daß sie mindestens zu einem Drittel gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

44. Pfarrsekretärinnen mit schwieriger pfarrlicher Tätigkeit, nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 43

Vergütungsgruppe VIb

44. Pfarrsekretärinnen, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.

45. Pfarrsekretärinnen, deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe VIII dadurch heraushebt, daß sie mindestens zu einem Drittel gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 43

II. Diese Regelung tritt zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Umsetzung tarifvertraglicher Regelungen hier: Umsetzung des 72. Änderungstarifvertrages zum BAT im Arbeiterbereich

In den bayerischen (Erz-)Diözesen gilt folgende Regelung:

1. Die sich aus der Änderung des ABD Teil A in Umsetzung des 72. Änderungstarifvertrages zum BAT ergebenden Konsequenzen für den Arbeiterbereich werden in das ABD Teil B übernommen (betrifft: § 15 [regelmäßige Arbeitszeit], § 47 [Sterbegeld], § 66 [Bemessung des Übergangsgeldes], § 67 [Auszahlung des Übergangsgeldes] und die „Sonderregelung für vorübergehend beschäftigte und für nicht vollbeschäftigte Arbeiter [SR 2 k ABD Teil B]").

2. Die Änderungen im ABD Teil B treten entsprechend den Änderungen des ABD Teil A in Umsetzung des 72. Änderungsvertrages zum BAT in Kraft.

Änderung des ABD Teil A, B und D in Umsetzung arbeitsvertragsrechtlicher Regelungen (73. Änderungstarifvertrag BAT/BL, 1. Änderungstarifvertrag zum MTArb, 10. Änderungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag für Auszubildende) für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden des Öffentlichen Dienstes in Bayern zum 1. Januar 1997

A. ABD Teil A (Angestellte)

1. **§ 15 a (Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage) wird wie folgt geändert:**

   a) **In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahr" durch das Wort „Kalenderjahr" ersetzt.**

   b) **In Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kalenderhalbjahres" durch das Wort „Kalenderjahres" ersetzt.**

   c) **Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:**

   (5) Ist der Angestellte in einem anderen Rechtsverhältnis im kirchlichen oder öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7) nach dieser oder einer entsprechenden Vorschrift für dasselbe Kalenderjahr bereits an einem Tag freigestellt worden, gilt der Anspruch nach Abs. 1 als erfüllt.

2. **§ 16 (Arbeitszeit an Samstagen und Vorfesttagen) wird wie folgt geändert:**

   a) **Absatz 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:**

   „Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, wird an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr jeweils ganztägig sowie an dem Tage vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag jeweils ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt."

   b) **Folgende Anmerkung wird angefügt:**

   „Anmerkung zu Absatz 2:
   Die nach Satz 1 zustehende Arbeitsbefreiung an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr ist für Angestellte, die dienstplanmäßig an allen Tagen der Woche oder im Wechselschicht- oder Schichtdienst arbeiten und deren Dienstplan an einem oder an beiden dieser Tage für die Zeit bis 12 Uhr keine Arbeit vorsieht, im Umfang von jeweils einem Zehntel der für den Angestellten geltenden durchschnittli-

chen wöchentlichen Arbeitszeit zu gewähren, es sei denn, diese Tage fallen auf einen Samstag oder Sonntag, oder bei Angestellten, deren Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche verteilt ist, auf einen für den Angestellten regelmäßig arbeitsfreien Tag."

3. **§ 52 (Arbeitsbefreiung) wird wie folgt geändert:**

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

(1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen der Angestellte unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:

a)	Niederkunft der Ehefrau	1 Arbeitstag,
b)	Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils	2 Arbeitstage,
c)	Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort	1 Arbeitstag,
d)	25-, 40- und 50jähriges Arbeitsjubiläum	1 Arbeitstag,
e)	Schwere Erkrankung	
aa)	eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt,	1 Arbeitstag i.Kalenderjahr,
bb)	eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat,	bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr,
cc)	einer Betreuungsperson, wenn der Angestellte deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muß,	bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr.

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit des

Angestellten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

f) Ärztliche Behandlung des Angestellten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muß, — erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschl. erforderlicher Wegezeiten.

(2) Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeiträgen festgelegten Zulagen nur insoweit, als der Angestellte nicht Ansprüche auf Ersatz dieser Bezüge geltend machen kann. Die fortgezahlten Bezüge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuß auf die Leistungen der Kostenträger. Der Angestellte hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

b) In Absatz 3 Unterabs. 1 werden nach dem Klammerzusatz die Worte „und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen" eingefügt.

c) In Absatz 4 Unterabs. 1 werden jeweils nach dem Wort „Vergütung" die Worte „und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen" eingefügt.

d) Absatz 5 wird gestrichen.

e) Die Anmerkung zu Absatz 5 wird durch die folgenden Anmerkungen ersetzt:

„Anmerkungen:

1. Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, gelten auch Monatspauschalen der in § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 genannten Bezüge.
2. Zu den „begründeten Fällen" im Sinne des Absatzes 3 Unterabsatz 2 können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z.B. Umzug aus persönlichen Gründen)".

B. ABD Teil B bzw. Teil D (Arbeiter bzw. Auszubildende)

Die sich aus den Änderungen des ABD Teil A in Umsetzung des 73. Änderungstarifvertrages zum BAT ergebenden Konsequenzen für den Arbeiterbereich und für Auszubildende werden in das ABD Teil B bzw. ABD Teil D übernommen (betrifft: § 15 a ABD Teil B/§ 6 a ABD Teil D [Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage], § 16 ABD Teil B [Arbeitszeit an Samstagen und Vorfesttagen] und § 33 Abs. 1 [Lohnfortzahlung bei persönlicher Arbeitsverhinderung], sowie die Ergänzung der Anmerkung zu § 33 Abs. 3 ABD Teil B bzw. § 13 ABD Teil D).

Änderung des ABD Teil A, B und D, in Umsetzung arbeitsvertragsrechtlicher Regelungen (Änderung der Zuwendungstarifverträge) für die Angestellten, Arbeiter, Auszubildenden und Praktikanten des Öffentlichen Dienstes in Bayern zum 1. Januar 1997

Die Anmerkung bzw. Protokollerklärung Nr. 1 zu § 2 der Regelung über eine Zuwendung für

1. Angestellte,
2. Arbeiter,
3. Auszubildende,
4. Praktikanten

wird wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 1 werden nach dem Datum „11. März 1994" die Worte „und am 20. Juni 1996" eingefügt und - mit Ausnahme der unter Nr. 3 bezeichneten Regelung - die Zahl „95,00" durch die Zahl „93,78" ersetzt.

b) In Unterabsatz 2 wird die Jahreszahl „1997" durch die Jahreszahl „1998" ersetzt.

Die 31. Vergütungsregelung für Angestellte im ABD Teil A, Teil IV Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Vergütungsregelung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für die Angestellten im kirchlichen Dienst, die unter den Geltungsbereich des ABD Teil A fallen.

§ 2 Vergütung für die Monate Mai bis Dezember 1996

Für die Monate Mai bis Dezember 1996 gelten die Vergütungsregelungen Nr. 30 I und Nr. 30 II ABD Teil A fort.

§ 3 Einmalzahlung

(1) Die Angestellten erhalten für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 eine Einmalzahlung in Höhe von 300 DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 37,50 DM für jeden Kalendermonat, für den der Angestellte

a) keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gegen einen unter das ABD fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt wird,

b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im kirchlichen oder im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 ABD Teil A) eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Regelungen nach dieser Regelung dem Grunde nach vergleichbar ist.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 34 Abs. 1 Satz 1 ABD Teil A entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. September 1996. Hat das Arbeitsverhältnis am 1. September 1996 nicht bestanden, ist maßgebend

a) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. September 1996 der letzte Tag des Arbeitsverhältnisses,

b) bei Begründung des Arbeitsverhältnisses nach dem 1. September 1996 der erste Tag des Arbeitsverhältnisses.

(3) Die Einmalzahlung wird mit den Bezügen für den Monat September 1996 von dem Arbeitgeber gezahlt, zu dem das Arbeitsverhältnis am 1. September

1996 besteht. Hat der Angestellte für September 1996 keinen Anspruch auf Bezüge, wird die Einmalzahlung,

a) wenn ein Anspruch auf Bezüge für die Monate Mai bis August 1996 bestand, mit den Bezügen für den letzten abgerechneten Monat,

b) im übrigen mit den ersten Bezügen nach dem Monat September 1996

gezahlt.

Scheidet der Angestellte vor dem 1. Dezember 1996 aus dem Arbeitsverhältnis aus, ohne in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen unter das ABD fallenden Arbeitgeber überzutreten, oder tritt nach Anweisung der Einmalzahlung ein Sachverhalt nach Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a ein, ist der überzahlte Betrag zurückzuzahlen.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 4 Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X sind in der Anlage 1 festgelegt.

Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ergeben sich aus der Anlage 2.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV a bis IX im Kindertagesstättenbereich sind in der Anlage 3 festgelegt.

Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV a/b bis IX im Kindertagesstättenbereich, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ergeben sich aus der Anlage 4.

§ 5 Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages sind in der Anlage 5 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b	10 DM	50 DM
IX a	10 DM	40 DM
VIII	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6

BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, ggf. dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

§ 6 Stundenvergütung

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 ABD Teil A) betragen:

In Verg.-Gruppe	DM
X	16,46
IX b	17,34
IX a	17,67
VIII	18,34
VII	19,53
VI a/b	20,81
V c	22,42
V a/b	24,55
IV b	26,57
IV a	28,86
III	31,36
II b	32,98
II a	34,73
I b	37,93
I a	41,23
I	44,98

§ 7 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Regelung wird nicht angewandt auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1996 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen Dienst oder in den öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind:

Kirchlicher bzw. öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabs. 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die das ABD oder ein Arbeitsvertragswerk wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 1 bis 3 und 7 mit Wirkung vom 1. Mai 1996 in Kraft.

ANLAGE 1
zur Vergütungsregelung Nr. 31

Tabelle der Grundvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw 23. Lebensjahres

gültig ab 1. Januar 1997

VergGr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 21. Lebensjahr (monatlich in DM)	23.	25.	27.	29.	31.	33.
I	–	5159,08	5438,74	5718,48	5998,18	6277,91	6557,65
Ia	–	4755,29	4972,68	5189,97	5407,33	5624,68	5842,05
Ib	–	4227,50	4436,46	4645,42	4854,36	5063,31	5272,28
IIa	–	3747,23	3939,15	4131,14	4323,02	4514,95	4706,90
IIb	–	3493,94	3668,86	3843,80	4018,78	4193,76	4368,72
III	3330,32	3493,94	3657,52	3821,13	3984,76	4148,37	4312,00
IVa	3018,88	3168,61	3318,31	3468,00	3617,71	3767,42	3917,12
IVb	2760,29	2879,08	2997,80	3116,58	3235,28	3354,06	3472,82
Va	2440,73	2534,81	2628,87	2730,51	2834,89	2939,31	3043,74
Vb	2440,73	2534,81	2628,87	2730,51	2834,89	2939,31	3043,74
Vc	2307,17	2391,97	2476,87	2565,90	2654,96	2747,76	2846,53
VIa	2184,85	2250,39	2315,88	2381,44	2446,91	2514,38	2583,19
VIb	2184,85	2250,39	2315,88	2381,44	2446,91	2514,38	2583,19
VII	2024,11	2077,31	2130,54	2183,74	2236,98	2290,18	2343,38
VIII	1872,49	1921,12	1969,84	2018,48	2067,17	2115,83	2164,54
IXa	1811,21	1859,64	1908,02	1956,41	2004,79	2053,17	2101,54
IXb	1743,33	1787,52	1831,65	1875,79	1919,95	1964,13	2008,29
X	1618,79	1662,96	1707,14	1751,28	1795,45	1839,59	1883,74

35	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
Lebensjahr (monatlich in DM)							
6837,30	7117,03	7396,72	7676,46	7956,18	8235,88	8515,56	–
6059,46	6276,75	6494,11	6711,47	6928,87	7146,18	7354,58	–
5481,22	5690,18	5899,14	6108,08	6317,02	6525,98	6734,44	–
4898,80	5090,75	5282,66	5474,65	5666,56	5858,39	–	–
4543,68	4718,65	4893,60	5068,60	5243,52	5319,97	–	–
4475,59	4639,19	4802,82	4966,47	5130,08	5285,70	–	–
4066,84	4216,57	4366,28	4515,98	4665,72	4813,35	–	–
3591,59	3710,34	3829,08	3947,86	4066,60	4082,40	–	–
3148,14	3252,58	3356,98	3461,41	3565,81	3662,82	–	–
3148,14	3252,58	3356,98	3461,41	3565,81	3573,05	–	–
2945,41	3044,19	3143,00	3240,54	–	–	–	–
2651,99	2722,00	2798,38	2874,71	2951,10	3027,43	3103,84	3169,31
2651,99	2722,00	2798,38	2874,71	2934,47	–	–	–
2396,64	2449,83	2504,49	2560,40	2600,74	–	–	–
2213,19	2261,87	2298,03	–	–	–	–	–
2149,93	2198,18	–	–	–	–	–	–
2052,42	2089,77	–	–	–	–	–	–
1927,93	1972,05	–	–	–	–	–	–

ANLAGE 2
zur Vergütungsregelung Nr. 31

Tabelle der Gesamtvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa/b bis X unter 18 Jahren

gültig ab 1. Januar 1997

(monatlich in DM)

	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen				
VIa/b	VII	VIII	IXa	IXb	X
2546,14	2409,51	2280,64	2228,55	2170,85	2064,99

ANLAGE 3
zur Vergütungsregelung Nr. 31

Tabelle der Grundvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis IVa nach Vollendung des 21. bzw 23. Lebensjahres in Kindertagesstätten

gültig ab 1. Januar 1997

(monatlich in DM)

	Grundvergütungssätze in Stufe						
Verg. Gr.	1	2	3	4	5	6	7
IVa	3116,55	3367,20	3617,93	3786,82	3955,71	4124,59	4293,46
IVb	2834,15	3045,27	3256,39	3404,10	3551,94	3699,71	3847,51
Vb	2583,39	2755,01	2934,47	3066,40	3193,07	3319,75	3446,40
Vc	2381,86	2515,16	2653,02	2768,21	2889,59	3010,98	3132,37
VIb	2198,42	2309,38	2420,34	2498,50	2579,29	2660,15	2744,48
VII	2033,12	2126,00	2218,83	2284,48	2350,14	2415,79	2481,84
VIII	1881,44	1958,43	2035,44	2085,26	2130,51	2175,80	2221,06
IXa	1811,21	1869,30	1927,38	1972,49	2017,61	2062,78	2107,93
IX	1743,33	1806,73	1870,14	1917,70	1960,69	2003,72	2046,74
X	1618,79	1670,89	1722,97	1770,52	1813,53	1856,53	1899,55

8	9	10	11	12
4462,40	4631,27	4792,25	–	–
3995,29	4143,09	4259,17	–	–
3573,05	3699,71	3784,17	–	–
3253,75	3361,95	–	–	–
2834,15	2923,93	2989,86	–	–
2550,76	2619,76	2662,56	–	–
2266,38	2311,63	2356,94	2399,93	–
2153,08	2198,18	–	–	–
2089,77	–	–	–	–
1942,60	1972,05	–	–	–

ANLAGE 4
zur Vergütungsregelung Nr. 31

Tabelle der Gesamtvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIb unter 18 Jahren in Kindertagesstätten

gültig ab 1. Januar 1997
(monatlich in DM)

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe					
VIb	VII	VIII	IXa	IX	X
2557,68	2417,17	2288,24	2228,55	2170,85	2064,99

ANLAGE 5
zur Vergütungsregelung Nr. 31

Ortszuschlagstabelle

gültig ab 1. Januar 1997
(monatlich in DM)

Tarifklasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Halbe Differenz zw. Stufe 1 und Stufe 2 (§ 29 Abschn. B Abs. 5 ABD Teil A)
Ib	I bis IIb	968,32	1151,42	1306,58	91,55
Ic	III bis Va/b	860,58	1043,68	1198,84	91,55
II	Vc bis X	810,61	985,05	1140,21	87,22

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 155,16 DM.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Vergütungsregelung Nr. 31 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IXb	10 DM	50 DM
IXa	10 DM	40 DM
VIII	10 DM	30 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 5 Abs. 2 Unterabs. 1 der Vergütungsregelung Nr. 31 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Die 1. Neuregelung des Monatslohnes im ABD Teil B, III. Anhang Nr. 4 a erhält folgende Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelung gilt für die Arbeiter im kirchlichen Dienst, deren Arbeitsverhältnisse im ABD Teil B geregelt sind.

§ 2 Löhne für die Monate Mai bis Dezember 1996

Für die Monate Mai bis Dezember 1996 gilt die „Regelung des Monatslohnes" (III. Anhang Nr. 4 a) wie bisher fort.

§ 3 Einmalzahlung

(1) Die Arbeiter erhalten für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 eine Einmalzahlung in Höhe von 300,– DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 37,50 DM für jeden Kalendermonat, für den der Arbeiter

a) keinen Anspruch auf Bezüge (Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge) gegen einen unter das ABD fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt wird,

b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im kirchlichen oder im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 ABD Teil A) eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Regelungen nach dieser Regelung dem Grunde nach vergleichbar ist.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 30 Abs. 2 Unterabs. 1 ABD Teil B entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. September 1996. Hat das Arbeitsverhältnis am 1. September 1996 nicht bestanden, ist maßgebend

a) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1.September 1996 der letzte Tag des Arbeitsverhältnisses,

b) bei Begründung des Arbeitsverhältnisses nach dem 1. September 1996 der erste Tag des Arbeitsverhältnisses.

(3) Die Einmalzahlung wird mit den Bezügen für den Monat September 1996 von dem Arbeitgeber gezahlt, zu dem das Arbeitsverhältnis am 1. September 1996 besteht. Hat der Arbeiter für September 1996 keinen Anspruch auf Bezüge, wird die Einmalzahlung,

a) wenn ein Anspruch auf Bezüge für die Monate Mai bis August 1996 bestand, mit den Bezügen für den letzten abgerechneten Monat,

b) im übrigen mit den ersten Bezügen nach dem Monat September 1996

gezahlt.

Scheidet der Arbeiter vor dem 1. Dezember 1996 aus dem Arbeitsverhältnis aus, ohne in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen unter das ABD fallenden Arbeitgeber überzutreten, oder tritt nach Anweisung der Einmalzahlung ein Sachverhalt nach Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a ein, ist der überzahlte Betrag zurückzuzahlen.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 4 Lohntabelle

(1) Die Monatstabellenlöhne sind in der Anlage festgelegt.

(2) Der im ABD und in ergänzenden Regelungen genannte, im Rahmen der Lohnberechnung zu berücksichtigende Betrag zur Verminderung des Monatstabellenlohnes beträgt monatlich

für Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 3 a	155,84 DM und
für Arbeiter der Lohngruppen 4 bis 9	184,06 DM.

Anmerkung:
Die Beträge nach Absatz 2 erhöhen sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz wie sich der Monatstabellenlohn der Lohngruppe 4 Lohnstufe 4 bei jeder allgemeinen Lohnerhöhung erhöht.

§ 5 Sozialzuschlag

Der Sozialzuschlag erhöht sich für die Arbeiter

mit Entlohnung nach	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
den Lohngruppen 1, 1 a und 2	10 DM	50 DM,
den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a	10 DM	40 DM,
der Lohngruppe 4	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Satzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen. Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 5 Satz 2 ABD Teil B, sowie des § 2 Abs. 6 und des § 3 der Regelung über das Lohngruppenverzeichnis für den vollen Kalendermonat

a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält oder

b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Lohnstufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 1 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

Erhält der Arbeiter den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag und ggf. dem Erhöhungsbetrag aus der höheren Lohngruppe sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Sozialzuschlages zusätzlich gezahlt; dies gilt entsprechend in den Fällen des Satzes 3.

§ 6 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Regelung wird nicht angewandt auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1996 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem

Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen Dienst oder in den öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach den §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Kirchlicher bzw. öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabs. 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die das ABD oder ein Arbeitsvertragswerk wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 bis 3 und § 6 mit Wirkung vom 1. Mai 1996 in Kraft.

ANLAGE

zur Monatslohnregelung Nr. 1 im ABD Teil B

Monatstabellenlöhne

gültig vom 1. Januar 1997 an

Lohn-gruppe	Lohnstufe 1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM
9	3887,14	3949,34	4012,51	4076,71	4141,95	4208,21	4275,53	4343,96
8a	3803,46	3864,31	3926,12	3988,94	4052,77	4117,61	4183,50	4250,43
8	3719,76	3779,26	3839,73	3901,15	3963,59	4027,01	4091,44	4156,91
7a	3639,68	3697,91	3757,07	3817,16	3878,24	3940,29	4003,34	4067,40
7	3559,57	3616,52	3674,37	3733,17	3792,90	3853,59	3915,23	3977,90
6a	3482,93	3538,66	3595,27	3652,79	3711,25	3770,62	3830,93	3892,25
6	3406,29	3460,78	3516,15	3572,41	3629,57	3687,65	3746,64	3806,61
5a	3332,94	3386,27	3440,45	3495,51	3551,43	3608,27	3665,97	3724,64
5	3259,60	3311,75	3364,74	3418,58	3473,27	3528,86	3585,32	3642,67
4a	3189,43	3240,46	3292,30	3344,98	3398,49	3452,86	3508,10	3564,25
4	3119,23	3169,14	3219,85	3271,37	3323,71	3376,90	3430,91	3485,80
3a	3052,09	3100,90	3150,53	3200,92	3252,15	3304,17	3357,06	3410,75
3	2984,93	3032,68	3081,19	3130,49	3180,60	3231,47	3283,18	3335,69
2a	2920,66	2967,37	3014,87	3063,08	3112,10	3161,89	3212,48	3263,89
2	2856,38	2902,06	2948,51	2995,69	3043,62	3092,32	3141,80	3192,06
1a	2794,88	2839,59	2885,03	2931,19	2978,10	3025,74	3074,15	3123,33
1	2733,38	2777,11	2821,55	2866,68	2912,54	2959,16	3006,50	3054,61

Änderung des ABD Teil D, 3.1. in Umsetzung arbeitsvertragsrechtlicher Regelungen (8. Änderungstarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten) für Praktikanten im Öffentlichen Dienst

§ 1 Einmalzahlung

Der Praktikant erhält für die Monate Mai bis Dezember 1996 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 3 der Vergütungsregelung für Angestellte

im ABD Teil A mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beträge von 300 DM bzw. 37,50 DM die Beträge von 200 DM bzw. 25 DM treten.

§ 2 Änderung der Regelung

Die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Zahl „2355,89" durch die Zahl „2386,52", die Zahl „2002,34" durch die Zahl „2028,37", die Zahl „1912,99" durch die Zahl „1937,86", die Zahl „114,34" durch die Zahl „115,82" und jeweils die Zahl „108,92" durch die Zahl „110,34" ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahr" durch das Wort „Kalenderjahr" ersetzt.
   b) In Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kalenderhalbjahres" durch das Wort „Kalenderjahres" ersetzt.
   c) Folgender Absatz 5 und folgende Übergangsvorschrift werden angefügt:

      (5) Ist der Praktikant in einem anderen Rechtsverhältnis im kirchlichen oder im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT) nach dieser oder einer entsprechenden Vorschrift für dasselbe Kalenderjahr bereits an einem Tag freigestellt worden, gilt der Anspruch nach Absatz 1 als erfüllt.

§ 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Regelung wird nicht angewendet auf Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1996 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher oder öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die das ABD oder ein Arbeitsvertragswerk wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 1 und 3 mit Wirkung vom 1. Mai 1996 in Kraft.

Vereinbarung über die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze

1.

a) Die bayer. (Erz-)Diözesen verpflichten sich zu einer Steigerung der Zahl der Ausbildungsverhältnisse nach den „Regelungen für Auszubildende" ABD Teil D, im Jahr 1996 gegenüber der Zahl der im Jahr 1995 begründeten Ausbildungsverhältnisse in folgenden Umfang:

Steigerung um 5 v. H.

Dienstgeber und Mitarbeiter werden Anfang 1997 die Ausbildungszahlen gemeinsam prüfen.

b) Die bisherigen Ausbildungsvergütungen bleiben mindestens bis zum Dezember 1997 unverändert. Bei Nichteinhaltung der Zusage zu Nr. 1 a wird im Bereich der bayerischen (Erz-)Diözesen nachträglich eine Ausgleichszahlung geleistet, und zwar für 1996 in Höhe von 25 v. H. der einem vergleichbaren Mitarbeiter für die Monate Mai bis Dezember 1996 zustehenden Einmalzahlung, für 1997 im Umfang der für alle Mitarbeiter geltenden Erhöhung um 1,3 v. H.

c) Die Dienstgeber erklären ihre Absicht, im Jahr 1997 die Zahl der Neueinstellungen auf dem Niveau des Jahres 1996 zu halten.

d) Diese Regelung tritt zum 1. Juli 1996 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.

Anmerkung zu 1.a):
Die bayerischen (Erz-)Diözesen **als Anstellungsträger** verpflichten sich **insgesamt** zu einer Steigerung der Zahl der Ausbildungsverhältnisse im oben genannten Umfang.

G.J. MANZ Aktiengesellschaft, Druckerei und Verlag München/Dillingen
Auflage 12400